

Die Schweizer Bundesrat hat am 1. Juli weitere Massnahmen ergriffen, darunter das obligatorische Gebot des Tragens von Schutzmasken in öffentlichen Verkehrsmitteln, um das Coronavirus einzudämmen, das in der Schweiz immer noch präsent ist.

Seit dem 27. Mai 2020 hat die Schweiz die ausserordentliche Situation im Zusammenhang mit Covid-19 überwunden, und die Normalität konnte teilweise wiederhergestellt werden. Seit Mitte Juni ist in der Schweiz jedoch eine Zunahme der Fälle zu verzeichnen. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, das Tragen von Schutzmasken in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des Landes für obligatorisch zu erklären. Wenn Sie Ihren Urlaub in der Schweiz planen und öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen Sie eine Schutzmaske tragen. Dies ist für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch.

Quarantäne für Einreisende in die Schweiz aus 29 Staaten

Aufgrund eines Anstiegs von Infizierten, die aus bestimmten Regionen in die Schweiz einreisen, wurde eine 10-tägige Quarantäne für Personen angeordnet, welche die Grenze aus als gefährdet geltenden Ländern wie den Vereinigten Staaten, Brasilien, Schweden, Serbien, Israel oder dem Kosovo überqueren. [Das Bundesamt für Gesundheit](#) führt [eine Liste der betroffenen Regionen](#), die regelmässig aktualisiert wird. Die betroffenen Personen werden in Flugzeugen, Reisebussen und an den Landesgrenzen gezielt informiert. Bevor Sie in die Schweiz einreisen, sollten Sie sich unbedingt mit der Liste der als gefährdet eingestuften Staaten und Gebiete vertraut machen und sich gegebenenfalls mit den Bundes- und Kantonsbehörden in Verbindung setzen.

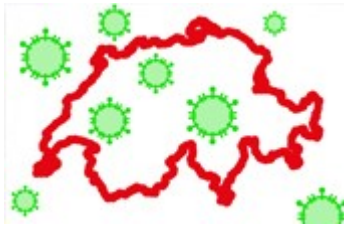
Einreisebeschränkungen für 18 Staaten aufgehoben

Ab dem 20. Juli 2020 wird die Schweiz die Einreisebeschränkungen wegen des Coronavirus für folgende Länder wieder aufheben: Algerien, Australien, Kanada, Georgien, Japan, Montenegro, Marokko, Neuseeland, Ruanda, Südkorea, Thailand, Tunesien und Uruguay sowie die EU-Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören (Bulgarien, Kroatien, Zypern, Irland und Rumänien).

Flughäfen in der Schweiz

Flugpassagiere aus dem Ausland dürfen an den Flughäfen Zürich, Genf und Basel und seit dem 15. Juni auch an Regionalflughäfen einreisen. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie sich gegen eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus schützen können. **Auf dem Flughafen Basel müssen Sie gemäss den in Frankreich geltenden Vorschriften zwingend eine Hygienemaske tragen.**

Coronavirus: 5 wichtige Fragen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer



Sind Sie als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer von der Covid-19-Krise in Ihrem Gastland betroffen? Informieren Sie sich über mögliche Hilfe in 5 Punkten.

Das EDA hat in Zusammenarbeit mit der ASO mögliche Fragen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erarbeitet.

1. Ich bin Auslandschweizer/in; kann ich finanzielle Hilfe vom EDA erhalten?

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, gewährt der Bund subsidiär (d.h. wenn die eigenen Möglichkeiten und allfälligen Hilfen des Gaststaates keine Verbesserung der Notlage darstellen) unter bestimmten Voraussetzungen Fürsorgeleistungen. Wenden Sie sich dazu an die für Sie konsularisch zuständige Schweizer Vertretung.

Link [Schweizer Vertretungen im Ausland](#)

Link [Formulare Sozialhilfe](#)

2. Ich bin mittellos und habe keine Verwandten/Freunde in der Schweiz. Erhalte ich eine finanzielle Unterstützung, damit ich in der Schweiz meine Unterkunft und Verpflegung finanzieren kann?

Um ein Gesuch für Sozialhilfe einzureichen, wenden sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren wollen, an die für sie konsularisch zuständige schweizerische Vertretung.

Link [Schweizer Vertretungen im Ausland](#)

Link [Hilfe im Ausland](#)

3. Kann ich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten?

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in einem EU/EFTA-Staat leben, müssen ihre Ansprüche grundsätzlich im letzten Beschäftigungsland geltend machen. Wenden Sie sich dazu an die Arbeitslosenkasse in Ihrem Gastland.

Bei einer Rückkehr aus einem Staat ausserhalb der EU/EFTA besteht unter gewissen Bedingungen (u.a. 12-monatige Beschäftigungszeiten im Ausland und in der Schweiz) ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Klären Sie Fragen zu Anspruch und Leistungen der ALV mit der Arbeitslosenkasse in der Schweiz im Voraus ab.

Wir empfehlen den versicherten Personen, das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum [RAV](#) oder die [Arbeitslosenkasse](#) per Telefon oder Mail zu kontaktieren.

[arbeit.swiss- Rückkehr in die Schweiz \(SECO\)](#)

[ASO Beratung](#)

4. Ich bin Einzelunternehmer im Ausland und bin Auslandschweizer/in, kann ich finanzielle Unterstützung (z.B. bei Einnahmeausfall) aus der Schweiz erhalten?

Für Firmen oder Einzelunternehmer im Ausland sind seitens des Bundes im Rahmen der Verordnung COVID-19 derzeit keine finanziellen Unterstützungen vorgesehen. Bitte klären Sie ihre Möglichkeiten mit den Behörden im Gastland.

5. Ich habe meinen Job im Ausland verloren und möchte in die Schweiz zurückkehren. Welche Hilfe kann ich bei der Stellensuche erhalten?

Grundsätzlich können Sie vor Rückkehr die öffentliche schweizerische Stellenvermittlung in Anspruch nehmen. Informationen und Formular finden Sie [hier](#). Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt steht Ihnen im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) beratend zur Seite und unterstützt Sie bei der Suche nach einer Arbeit in der Schweiz. Dazu füllen Sie das Anmeldeformular aus und übermitteln dieses via Laurent.Hodio@bs.ch an das AWA BS. Weitere Informationen finden Sie unter [folgender Webseite](#).

Wo finde ich offizielle Informationen?

Die Auslandschweizer-Organisation weist darauf hin, dass es sich um eine aussergewöhnliche gesundheitliche Krisensituation handelt. Zurzeit sind nur die von den Schweizer Behörden und den Behörden des Wohnsitzlandes herausgegebenen Informationen massgebend. Informieren Sie sich regelmässig über die Entwicklungen in Ihrem Gastland und auf der Website der für Ihren Wohnort zuständigen Schweizer Konsularvertretung. In der Schweiz finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit und auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Helpline des EDA: Tel. +41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33) ebenfalls nützliche Informationen.

Link [FAQ «Was rät das EDA?»](#)

Link Schweizerische Vertretungen im Ausland -> [Reisehinweise & Vertretungen](#)

Link [BAG «Neues Coronavirus»](#)

Link [Fragen und Antworten zu Einreise und Aufenthalt in der Schweiz sowie Ausnahmen](#)

Zusammengefasst von der ASO-Mitteilung 4/20
mit freundlichen Grüssen

Marco Thomas
Delegierter des Auslandschweizerrates